

**Satzung**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Lärmschutzwall „Mittlere Zellerwiesen“**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der Erschließungsbeitragssatzung vom 1.4.1988 i. d. F. vom 22.4.1991 hat der Gemeinderat beschlossen:

**§ 1**  
**Art und Umfang der Erschließungsanlage**

Die Gemeinde erhebt einen Erschließungsbeitrag für den Lärmschutzwall an der L 77 (Rheinstraße). Der Lärmschutzwall ist im Bebauungsplan „Mittlere Zellerwiesen“, der am 28.02.1985 in Kraft getreten ist, südlich der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bauflächen zum Schutz vor dem von der L 77 (Rheinstraße) verursachten Straßenlärm ausgewiesen. Er ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) und textlich als Lärmschutzwall festgesetzt. Der Lärmschutzwall liegt zwischen der Einmündung der Favoritestraße in die Rheinstraße und dem an das Baugebiet anschließende unbebaute Außenbereich entlang der L 77 (verlängerte Rheinstraße).

Nach der Schemaskizze zu der Begründung zum Bebauungsplan und den entsprechenden Ausführungsplänen der Arch.-Büros Dipl. Ing. Michael Weindel vom 12.07.1984, die bei der Gemeinde eingesehen werden können, soll der Lärmschutzwall eine Sockelbreite von 10,5 m erhalten und 3,0 m hoch aufgeschüttet werden. Die Kronenbreite soll 1,5 m, die Neigungen der Böschungen soll auf beiden Böschungsseiten 1 : 1,5 betragen.

1  
**§ 2**  
**Merkmale der endgültigen Herstellung**

Der Lärmschutzwall an der Rheinstraße ist endgültig hergestellt, wenn er gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe aufgeschüttet ist und die Böschungen gärtnerisch gestaltet und bepflanzt sind.

**§ 3**  
**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Lärmschutzwall wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**  
**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

**§ 5**  
**Abrechnungsgebiet**

Die von dem Lärmschutzwall i. S. von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung des Lärmschutzwalls.

## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsverflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsverfläche eines Grundstücks ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

- (3) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Geschosse, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB (A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nicht berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis unter 9 dB (A)	25 v. H.,
2. mindestens 9 bis unter 12 dB (A)	50 v. H.,
3. mindestens 12 dB (A)	75 v. H.,

Erfahren Geschosse auf einem Grundstück durch den Lärmschutzwall eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## **§ 7**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrags**

Der Erschließungsbeitrag für den Lärmschutzwall kann abgelöst werden. Der Beitrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft.

Kuppenheim, 08.10.1991

Trauthwein  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens -oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.